

Stellungnahme

der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Landtag Nordrhein-Westfalen am 27. Januar 2010

Anhörung II:

Berufsordnung oder Pflegekammer – Regelungsrahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der professionellen Pflege in NRW

Kammerbildung oder Berufsordnung für die Pflege in NRW

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW nimmt Stellung zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/8874, Vorlage 14/2736.

Die Grüne Landtagsfraktion hat zur Klärung, welcher Weg für NRW der bessere ist (Pflegekammer oder Berufsordnung), einen Antrag eingebracht, der die Landesregierung auffordert, ein Konzept zur Stärkung und Weiterentwicklung des Berufsfeldes Pflege vorzulegen.

Seit vielen Jahren wird aus Fachkreisen im Rahmen der Akademisierung und Professionalisierung der Pflegeberufe die Einführung einer Pflegekammer, wie sie in vielen Staaten der EU schon seit Jahren existiert, gefordert. Viele professionell in der Pflege Tätige setzen große Erwartungen in die Einrichtung einer solchen Kammer. Sie versprechen sich eine stärkere Vertretung der Interessen des Berufsfeldes Pflege sowie eine stärkere Professionalisierung und Eigenständigkeit der Pflegefachkräfte.

Die Förderung des gesundheitlichen Wohls der Bevölkerung ist eine hoheitliche Aufgabe, die der Staat zur Sicherstellung auch an eine parteipolitisch- und interessenunabhängige Kammer delegieren kann. Für die Errichtung der Körperschaft "Pflegekammer" per Gesetzesakt ist die jeweilige Landesregierung zuständig.

Kammern stellen Institutionen zur öffentlichen Berufsvertretung dar und verfolgen auch die Aufgabe, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen. Ein weiteres Ziel einer Pflegekammer ist zum Beispiel die Förderung der Qualitätssicherung in der Pflege.

Eine Aufgabe dieser Institution ist es, im Rahmen des Gesetzes, die beruflichen Belange insbesondere der freiberuflich tätigen Pflegefachkräfte unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen. Innerhalb der Pflegeberufe ist der Anteil der freiberuflich Tätigen jedoch gering, bei den Angestellten erfolgt die Sicherstellung der Qualität durch die Träger der ambulanten, stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen und Dienste.

In Anbetracht der Umsetzung der Transparenzvereinbarungen findet zudem die Überprüfung der personellen und strukturellen Qualität im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen durch den MDK statt. Für die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege steht fest, dass eine weitere Institution ein Vielfaches an Bürokratie verursachen würde.

Zudem wäre mit der Einrichtung einer Pflegekammer eine Pflichtmitgliedschaft verbunden. Dieses würde ein Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Berufsfreiheit bedeuten, der sich nur durch übergeordnete öffentliche Interessen rechtfertigen ließe. Da sich die Kammer durch die Beiträge ihrer Mitglieder finanziert, stellt diese Zwangsmitgliedschaft eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung für die Pflegepersonen dar.

Wir stimmen dem Hauptanliegen des Fördervereins Pflegekammer NRW zu, welches mit der Sicherstellung einer sachgerechten wie professionellen Pflege für Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen und einer Nutzung aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse einhergeht. Die Frage der Kammerbildung bedarf jedoch eines breit angelegten Diskussionsprozesses und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit einem eindeutigen Votum belegt werden.

Die LAG FW hält es jedoch für erforderlich, eine Berufsordnung für Pflegefachkräfte in NRW zu erlassen. Die Inhalte der Berufsordnung sind ausschließlich auf Pflegefachkräfte anzuwenden, nicht auf pflegerische Hilfskräfte oder Laien, die im Rahmen von sozialen Organisationen, im Ehrenamt oder in der Angehörigenbetreuung pflegerische Tätigkeiten übernehmen.

In verschiedenen Bundesländern (z.B. Saarland, Bremen, Hamburg; Brandenburg, Sachsen) wurden bereits entsprechende Berufsordnungen für Pflegeberufe erlassen bzw. befinden sich in der Vorbereitung. Hierin werden die Anforderungen an die Pflegeberufe beschrieben. In den Vorschriften der Berufsordnung werden u. a. die Berufsaufgaben, -rechte und -pflichten niedergelegt. Dadurch kann Sicherheit im Hinblick auf die Aufgaben und Tätigkeiten der Pflege erreicht und Aufgabenabgrenzungen der Pflegefachkräfte klarer definiert werden.

Die hohen Anforderungen und Erwartungen an die Pflegeberufe schlagen sich bisher kaum in ihrem rechtlichen und gesellschaftlichen Status nieder. So sind die Pflegeberufe nicht gleichberechtigt mit anderen Akteuren in den gesundheits- und sozialpolitischen Diskurs eingebunden und an entsprechenden Entscheidungen beteiligt.

Eine Berufsordnung für Pflegefachkräfte bildet ein Merkmal im Professionalisierungsprozess und dient der Stärkung und Weiterentwicklung der professionellen Pflege im Land NRW.



Andreas Meiwes
- Vorsitzender -

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

